

Anfrage

des Abgeordneten Mag. Georg Ecker MA
gemäß § 39 Abs. 2 LGO 2001
an Landesrätin Mag.a Christiane Teschl-Hofmeister

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 03.04.2018

Ltg.-**6/A-5/1-2018**

-Ausschuss

betreffend **berichteter Misstände in der schulischen Nachmittagsbetreuung der Stadt St. Pölten und Folgen möglicher Verstöße gegen die Förderrichtlinien zum Ausbau ganztägiger Schulformen auf Basis der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG**

Die Vereinbarungen gemäß 15a B-VG über den Ausbau ganztägiger Schulformen (BGBl. I Nr. 115/2011, BGBl. Nr. 192/2013, BGBl. I Nr. 84/2014) sehen bestimmte Voraussetzungen für die Förderung ganztägiger Betreuung durch Schulerhalter vor.

Aus dem Schriftstück F3-FFa-208/006-2016 des Landes Niederösterreich, „Richtlinien über die Gewährung von Zweckzuschüssen zum Ausbau der ganztägigen Schulformen an öffentlichen Pflichtschulen und Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht in Niederösterreich“ (in Folge Richtlinien genannt) geht hervor, dass

- i) „[d]ie schulische Tagesbetreuung [...] den Voraussetzungen des NÖ Pflichtschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechen [muss]“ (Richtlinien, A.2.)
- ii) „[...e]ntsprechend qualifiziertes Freizeitpersonal bereitgestellt [wird], wobei auch auf eine einschlägige Fortbildung zu achten ist.“ (Richtlinien, A.3.a)

Das NÖ Pflichtschulgesetz besagt gemäß §2, (4): „Unter Erhaltung einer öffentlichen Pflichtschule ist zu verstehen: [...] an ganztägigen Schulformen (Schulen mit Tagesbetreuung) die Vorsorge für die Verpflegung der Schüler und für die Beistellung der für die Tagesbetreuung (ausgenommen die Lernzeiten) erforderlichen Lehrer, Erzieher, Erzieher für die Lernzeit und Freizeitpädagogen oder fachlich geeigneten Personen“. Es wurden mir glaubwürdige Fälle berichtet, wonach fachfremden Personen (z.B. Reinigungskräfte in der Volksschule Daniel Gran, St. Pölten und in der NB Radlberg sowie NB St. Georgen; Einzelhandelskauffrau in der NB Stattersdorf) zum Teil über mehrere Wochen und Monate hinweg die Aufsicht von Kindern übertragen wurde. In einer Stellungnahme des Bürgermeisters der Stadt St. Pölten, die von der Gemeindeaufsicht an eine ehemalige Nachmittagsbetreuerin unter dem Kennzeichen IVW3-BE-3020101/025-2016 übermittelt wurde, wird auf die Vorwürfe lediglich erwidert, dass „Springerinnen aus dem Springerinnenpool des Magistrates der Stadt St. Pölten“ als Vertretungen eingesetzt werden, nicht jedoch, welche Ausbildung diese Springerinnen haben.

Gemäß Schriftstück K4-GV-296/889-2016 wird von der Abteilung Schulen des Landes Niederösterreich die Aussage getätigt, dass das Ziel „dass möglichst gut qualifizierte Personen im Bereich der ganztägigen Schulformen eingesetzt werden“ verfolgt und

„auch größtenteils“ erreicht würde. Dies impliziert, dass dieses Ziel nicht in allen Fällen erreicht würde, obwohl die Förderrichtlinien dies erfordern würden.

Das Pflichtschulgesetz (§11b, (6)) besagt außerdem, dass „für die Tagesform [...] vom Schulerhalter ein Lehrer oder Erzieher als Leiter bestellt werden [kann].“ In der VS Radlberg soll die Nachmittagsbetreuung von einer Person geleitet werden, die diese Voraussetzungen nicht erfüllt.

- iii) „Die Tagesbetreuung muss an Schultagen bis jedenfalls 16:00 Uhr, bei Bedarf bis 18:00 Uhr angeboten werden“ (Richtlinien, B.4.a; vgl. Art. 3, (3), 1, BGBl. I Nr. 115/2011)

Laut vorliegenden Aufzeichnungen (Dienstzeitenanordnung) deckten zumindest im Jahr 2016 die Dienstzeiten der Betreuerinnen an der VS Stattersdorf, der VS Spratzern, der VS Radlberg/Viehofen und der VS St. Georgen die geforderten Öffnungszeiten nicht ab, obwohl eine Förderung nach o.g. 15a-Vereinbarung vorlag.

- iv) „Bestehende außerschulische Betreuungen (wie z.B. Horte) dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. zugunsten der verschränkten Form der schulischen Tagesbetreuung oder wenn signifikant mehr schulische Betreuungsplätze geschaffen werden) eingeschränkt oder eingestellt werden.“ (Richtlinien, B.4.c; vgl. Art. 3 (3), 9, BGBl. I Nr. 115/2011)

In der Stadt St. Pölten wurden bei Einführung der schulischen Nachmittagsbetreuung unter Zuhilfenahme der Förderung gemäß o.g. 15a-Vereinbarung mehrere Hort-Standorte geschlossen, etwa in den Volksschulen Daniel Gran, Wagram, Grillparzer und St. Georgen. Die Betreuungssituation hat sich durch die Schließung der Horte u.a. aufgrund kürzerer Öffnungszeiten (16 Uhr statt 17 Uhr), geringerem Betreuungsangebot (MittelschülerInnen waren fortan ausgenommen) und geringeren Anforderungen an die Qualifikation der in der Nachmittagsbetreuung tätigen Personen eindeutig verschlechtert. Dennoch schreibt der Bürgermeister der Stadt St. Pölten in einer Stellungnahme:

„Die städtischen Horte wurden im Einvernehmen mit dem Amt der NÖ. Landesregierung in schulische TB umgewandelt“ (Antwort Gemeindeaufsicht IVW3-BE-3020101/025-2016 auf Basis einer Stellungnahme des Bürgermeisters von St. Pölten). Da auch das Land Niederösterreich an die Vorgaben der 15a-Vereinbarung gebunden ist, scheint die Fördervergabe in diesen Fällen nicht rechtmäßig.

Daher stellt der gefertigte Abgeordnete folgende

Anfrage

1. Hat sich das Land Niederösterreich durch die Förderung von Einrichtungen zur schulischen Ganztagesbetreuung bei gleichzeitiger Einstellung von bestehenden außerschulischen Betreuungen in der Stadt St. Pölten über die 15a-Vereinbarungen über Zweckzuschüsse zum Ausbau der schulischen

Tagesbetreuung (BGBl. I Nr. 115/2011, BGBl. Nr. 192/2013, BGBl. I Nr. 84/2014) hinweggesetzt?

2. Können daraus rechtliche Folgen für das Land Niederösterreich entstehen?
3. Drohen in Folge der Nicht-Einhaltung der 15a-Vereinbarungen Rückzahlungen von Fördergeldern an den Bund?
4. Wenn ja, in welcher Höhe?
5. Welche Fälle in Niederösterreich sind Ihnen darüber hinaus bekannt, in denen die Eröffnung einer geförderten Ganztagesbetreuung zu einer Einstellung einer bestehenden Tagesbetreuung geführt hat?
6. Wurden an den betroffenen Standorten der schulischen Nachmittagsbetreuung gemäß Förderrichtlinien Kontrollen der Einhaltung der widmungsgemäßen Verwendung durchgeführt?
7. Falls ja, wie lauteten die Ergebnisse dieser Kontrollen?
8. Wird die Einhaltung der Voraussetzungen der o.g. 15a-Vereinbarungen durch die Schulerhalter vom Land Niederösterreich geprüft?
9. Werden bei diesen Überprüfungen auch die Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtungen geprüft?
10. Wie oft finden solche Überprüfungen statt und welche Einrichtungen wurden im Verlauf des letzten Jahres seitens des Landes Niederösterreich geprüft?
11. Sehen Sie Personen ohne pädagogischer Ausbildung (etwa Reinigungskräfte) als „fachlich geeignete Personen“ an, um Kinder im Rahmen der Nachmittagsbetreuung zu beaufsichtigen?
12. Gibt es Aufzeichnungen darüber, in welchen niederösterreichischen Pflichtschulen mit Nachmittagsbetreuung Kinder durch qualifizierte Personen betreut werden?
13. In welchen Einrichtungen in Niederösterreich kommen zum aktuellen Stand Personen zur Betreuung im Rahmen der schulischen Nachmittagsbetreuung zum Einsatz, die keine Ausbildung als LehrerIn, ErzieherIn oder FreizeitpädagogIn haben?
14. Welche abgeschlossenen Ausbildungen haben diese Betreuungspersonen, die weder LehrerIn, ErzieherIn noch FreizeitpädagogIn sind?
15. Haben Sie Kenntnis vom Fall der VS Radlberg, wo eine Betreuungsperson ohne Ausbildung als Lehrerin oder Erzieherin eine Position als Leiterin der Nachmittagsbetreuung innehat, obwohl diese gemäß §11b (6) NÖ Pflichtschulgesetz nur an LehrerInnen und ErzieherInnen zu vergeben ist?
16. Welche Schritte unternehmen Sie, um die Einhaltung des Pflichtschulgesetzes in diesem Fall sicherzustellen?